

Satzung
über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte
(Kulturförderabgabensatzung I – KFA I)

Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Abgabepflichtigen für Eintrittsentgelte

1. von im Stadtgebiet befindlichen Museen, Schlössern, Sammlungen, Ausstellungen, Theatern, Wandertheatern,
2. von im Stadtgebiet stattfindenden
 - a) kulturellen Veranstaltungen im Freien, in festen sowie fliegenden Bauten,
 - b) Tanz-, Konzertveranstaltungen und Festivals,
 - c) Varieté-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen,
 - d) Filmvorführungen,
 - e) Schönheitstänze, Darbietungen ähnlicher Art,
 - f) sportliche Veranstaltungen, die i. R. e. Berufes oder Gewerbes betrieben werden.

§ 3 Abgabenbefreiung

Abgabefrei sind die Eintrittsentgelte für:

1. Veranstaltungen von Vereinen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszweck haben, die der Kultur- und Heimatpflege nützen oder deren Vereinszweck

nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen und religiösen Zwecken verwendet wird, wenn der entsprechende Zweck bestimmt worden ist,
3. Ehrenamtliche Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zur Deckung der Unkosten für die Veranstaltung verwendet wird, z.B. Veranstaltungen in Schulen oder Kindertagesstätten, Betriebsfeiern, Familienfeiern u. ä.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe wird je entgeltlich ausgegebener Eintrittskarte erhoben.

(2) Für den Fall, dass trotz Entgelterhebung keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Abgabe pro Besucher erhoben.

§ 5 Abgabensatz

(1) Die Abgabe beträgt bei einem Eintrittsentgelt

bis 15,00 EUR	0,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher
15,01 EUR bis 40,00 EUR	1,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher
ab 40,01 EUR	2,00 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher

(2) Bei Eintrittskarten im Rahmen eines Abonnements wird die Abgabe in Höhe von 1,00 EUR pro Eintrittskarte erhoben, maximal 10,00 EUR pro Abonnement. Abonnement ist die Abnahme eines fest vereinbarten Kartenkontingentes für eine Spielzeit durch einen Erwerber mit im Voraus zu entrichtendem Entgelt.

§ 6 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist der Erwerber einer Eintrittskarte bzw. der Besucher der Veranstaltung und neben diesen gemäß § 10 Abs. 2 KAG LSA der Betreiber der Einrichtung bzw. Veranstalter, für die das Eintrittsentgelt erhoben wird.

§ 7 Einziehung und Abführung

Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Lutherstadt Wittenberg sind der Betreiber der Einrichtung bzw. die Veranstalter verpflichtet, die das Eintrittsentgelt vom Besucher erheben.

§ 8 Entstehung

Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Eintrittsentgeltes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Betreiber von Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 1 ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenem Vordruck selbständig einzureichen.

(2) Der Veranstalter von Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 ist verpflichtet, bis spätestens 1 Kalenderwoche nach der Veranstaltung, der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenen Vordruck selbständig einzureichen.

(3) Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr bzw. für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.

§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sind berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Veranstaltungs- bzw. Geschäftsräume des Betreibers zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen, Vorortkontrollen bei Veranstaltungen durchzuführen und Kassenabschlüsse bei Veranstaltungen zur Feststellung der Anzahl der Besucher zu überprüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 7 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 10 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Abgabenschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kulturförderabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel